

1986

3. August 1946.

Verzicht auf die Eintreibung der schweizerischen und französischen Staatsangehörigen von der Eidgenössischen Oberzolldirektion wegen Schmuggels zugunsten der französischen Widerstandsbewegung in Hochsavoyen auferlegten Busse von SFr. 84'362.88.

Politisches Departement, Antrag vom 15. Mai 1946.

Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 22. Mai 1946.

Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 19. Juli 1946.

Finanz- und Zolldepartement, Vernehmlassung vom 24. Juli 1946.

Mit Brief vom 16. Dezember 1944 erstattete die Eidg. Oberzolldirektion dem Eidg. Politischen Departement Bericht, wonach es den Organen des V. Zollkreises (Lausanne) gelungen war, eine schwerwiegende Schmuggelaffäre im Gebiet von St-Gingolph aufzudecken. Die Erhebungen ergaben, dass sich, ungefähr zu gleichen Teilen, aus schweizerischen und französischen Staatsangehörigen eine Schmugglerbande organisiert hatte, die während der Zeit von Juni bis Oktober 1944 tätig war und für das französische Maquis pharmazeutische Produkte, Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Lebensmittel nach Frankreich schmuggelte. Das Haupt der Schmugglerbande war ein gewisser André-François Zénoni, Chef der französischen Widerstandsbewegung in St-Gingolph (Fr.). Die Schuldigen, von denen 22 ermittelt werden konnten, wurden zu Geldstrafen verurteilt; der Gesamtbetrag der ausgefallten Bussen beziffert sich auf SFr. 84'362.88.

Am 2. November 1945 richtete die Direction générale des Etudes et Recherches ein Schreiben an die Schweizerische Gesandtschaft in Paris, worin unter Geltendmachung des besondern Sachverhaltes um Erlass sämtlicher Bussen nachgesucht wurde.

Mit Note vom 11. Februar 1946 teilte die Französische Botschaft in Bern dem Politischen Departement mit, es sei der französischen Regierung moralisch unmöglich, die Schmuggler, welche für die Bewaffnung und Verpflegung der Widerstandsbewegung in Hochsavoyen tätig gewesen seien, im Stiche zu lassen, weshalb sie die Bezahlung der Bussen übernehmen werde. Gleichzeitig gab die Botschaft der Hoffnung Ausdruck, die Bundesbehörden würden dieser neuen Tatsache Rechnung tragen und sich unter diesen Umständen lediglich mit einer Zahlung, die das Prinzip der Bestrafung aufrechterhalte, zufrieden geben.

Die Eidg. Oberzolldirektion gelangte in einem Brief vom 27. Februar 1946 zur Ablehnung des französischen Begehrens. Sie führte aus, es handle sich um eine schwerwiegende fortgesetzte Schmuggeltätigkeit, die die Täter, ohne Rücksicht darauf, ob schweizerische Gesetze verletzt wurden und ob sich für die Schweiz aus

der Unterstützung der Résistance unliebsame Folgen hätten ergehen können, ausgeübt hätten. Die Bussen seien rechtskräftig geworden und ein Erlass der Strafe würde eine Ungerechtigkeit gegenüber vielen anderen Schmugglern bedeuten, von denen manche behaupten, ebenfalls für die französische Widerstandsbewegung tätig gewesen zu sein. Ferner wäre es eigenartig, wenn Schweizerbürger auf Intervention einer ausländischen Macht der verdienten Strafe entgehen würden.

Das Politische Departement verschliesst sich nicht der Einsicht, dass die Argumentation der Oberzolldirektion grundsätzlich zutreffend ist und die Bussenverfügungen die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils haben, würde es aber aus politischen Gründen begrüssen, wenn eine Möglichkeit gefunden werden könnte, der französischen Regierung im vorliegenden Fall entgegenzukommen. Eine abschlägige Antwort wäre möglicherweise dazu angetan, ungünstige Auswirkungen auf eine grosse Anzahl anderer Angelegenheiten auszuüben, die gegenwärtig zwischen der Schweiz und Frankreich in der Schwebe sind. Es sei dabei in erster Linie an die zahlreichen Massnahmen erinnert, die von den französischen Behörden gegen des Kollaborationismus' beschuldigte schweizerische Staatsangehörige ergriffen worden sind. Eine ganze Reihe von Begnadigungsgesuchen, die von der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris unterstützt werden, sind zur Zeit bei der französischen Regierung hängig. Ihre zufriedenstellende Erledigung hängt bis zu einem gewissen Grad von einem schweizerischen Entgegenkommen in ähnlichen Fällen, in denen Franzosen betroffen sind, ab.

Es bestände für die Gebüssten nun allerdings die Möglichkeit, ein Begnadigungsgesuch an die Vereinigte Bundesversammlung zu richten. Damit würde jedoch die Angelegenheit an die Oeffentlichkeit getragen und könnte Anlass zu unliebsamen Erörterungen geben. Ueberdies wäre natürlich keine Gewähr geboten, dass die Bundesversammlung einem Gnadengesuch die gewünschte Folge geben würde.

Auf Grund dieser Ueberlegungen möchte das Politische Departement daher anregen, unter Aufrechterhaltung der Strafverfügungen gegen die Schuldigen einfach von der Eintreibung der ausgefallten Bussen abzusehen, die übrigens angesichts der persönlichen Verhältnisse der Fehlbaren kaum erhältlich gemacht werden könnten.

In seinem Mitbericht teilt das Justiz- und Polizeidepartement mit:

"Wir können dem Antrag des Politischen Departements, unter Aufrechterhaltung der ausgesprochenen Bussen von deren Eintreibung abzusehen, beipflichten. Dieses Verhalten lässt sich freilich kaum aus rechtlichen Gründen, vielmehr aus politischen Erwägungen rechtfertigen. Die vom Politischen Departement mitgeteilten besondern Verhältnisse legen aber den Verzicht auf die Einforderung nahe, zumal der Weg eines Begnadigungsverfahrens nicht eingeschlagen werden kann. Ein Grund zur Begnadigung liesse sich zwar allenfalls aus den Motiven der Täter herleiten, die nicht aus Eigennutz, sondern zur Unterstützung eines leidenden, um seine Freiheit kämpfenden Volkes gehandelt haben; zum mindesten könnte dieser Beweggrund den Tätern französischer Nationalität zugute gehalten werden. Allein es wäre bedenklich, durch ein Begnadigungsverfahren die Angelegenheit vor der Oeffentlichkeit auszubreiten, und es läge keinesfalls im Sinne des von der französischen Regierung ausgesprochenen Wunsches, wenn

1987

ihm auf diese Weise Folge gegeben würde.

Soviel uns bekannt ist, pflegt die Zollverwaltung auch in andern Fällen auf die Eintreibung von Zollbussen oder eines Teiles derselben zu verzichten, wenn besondere Umstände dies nahelegen. Das kann auch hier geschehen, wo wir einer ganz ausnahmsweisen, einmaligen Sachlage gegenüberstehen.

Man könnte auch an die Einforderung nur eines kleinen Teilbetrages der Bussen denken, um damit das Prinzip ihrer Aufrechterhaltung auszudrücken; dem Rechtsgedanken wäre dann durch eine solche gleichsam symbolische Zahlung Genüge getan. Aber abgesehen von der Frage, wie hoch eine solche Zahlung zu bemessen wäre, hätte dieser Ausweg etwas Gekünsteltes an sich, und wir möchten ihm nicht befürworten."

Gegen den Antrag erhebt das Finanz- und Zolldepartement keine Einwendungen mit Rücksicht auf die Erwägungen politischer Natur, die zu demselben führten.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1.) Von der Eintreibung der schweizerischen und französischen Schmugglern von St-Gingolph von der Eidgenössischen Oberzolldirektion auferlegten Bussen im Gesamtbetrag von SFr. 84'362.88 wird Abstand genommen.

2.) Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (4 Expl.) zum Vollzug, an das Politische Departement (2 Expl.), an das Justiz- und Polizeidepartement (2 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (1 Expl.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Einzig